

Landesherr: Insprayung und Confirmation
auszuweisen ist, Straubde und nicht der
Bürger Recht sich verbindende Konfession, oblige-
ren und vinculum können?

Mein Scrupel ruhet besonders darauf, daß
am: 1676. die Stände von Land über solche
Statuta Befehle signierten und deren publi-
cation erlangeten, damit nicht, wenn sie
oder ihre Untertanen mit Bürgern zu titi-
gieren hätten, oder sich sonst casus erig-
ierten, Straube Ungewißheit, wie weit,
hies vorfinden wera, sich auch nicht durch ein
Für Fürst. Säyl. Descript

S. L. W. C. 1. den Jungealt:

vermittelst des Ober Amts, dessen Inge Wädter
unbescholten wurde

ihre Statuta zu revidiren bey sich selbst
zu revidiren und die Kommunen dar-
über, wie jedes Ort hat kommunen und
Anstand, zu vernehmen, solche zu Landesh-
herr: andlicher Überlegung in die Ge-
heimr Landtag, binnen 3. Monathen
anzufinden und nach Befinden zu,
sonst Confirmation und Ratification
zu demselben folgenden publication zu
gewünstigen
denn zu folgen zumeist die W. Wädter solche Statuta

nunmehr
Landesh-
zur Re-

Landesh-
sind, un-
Nis, un-
galt, ab-
nunmehr
dann die
pacto g-

ein gar
sein Lü-
istorus
ihnen
Confirma-
Tradit
ein inde
Konfirm
Landesh-
Ange-
Confirma-
solche a
gezogen